

# Belgard-Polziner Kreisblatt

No. 43

Sonnabend, den 22. Mai

1920

Achtundsechzigster Jahrgang.

## Erscheint

jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag.  
Der Abonnementspreis beträgt 1,50 Mark  
vierteljährlich bei der Expedition d. Bl.  
sowie bei allen Postanstalten.



## Inserate

werden mit 50 Pfg. die einspaltige Petitzeile oder deren Raum berechnet und bis Dienstag oder Freitag mittags 12 Uhr erbeten.

## Ämtlicher Teil.

### Tägliche Milchlieferung an die Molkereien!

Damit die Milch bei der wärmeren Jahreszeit in süßem Zustand an die Molkereien abgeliefert wird, erlaube ich die Milchlieferanten, ihre Milch von sofort ab täglich an die Molkerei abzuliefern. Saure Milch ist die größte Gefahr für die Säuglinge und für die Kranken. Bei der großen Milchknappheit muß dahin gestrebt werden, daß jeder Tropfen Milch als Nahrungsmittel verwandt werden kann.

Die Herren Ortsvorsteher, Gendarmeriewachmeister, Kreis-Milchkontrolleure und die Molkereien erlaube ich, in diesem Sinne zu wirken. Etwaige Milchlieferanten, die dieser Anordnung nicht Folge leisten, sind mir namhaft zu machen. Die Herren Ortsvorsteher erlaube ich, dies ortsüblich bekannt zu machen.

Belgard, den 17. Mai 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.  
Dr. Ahrendts, Landrat.

### Fettausgabe.

Für die Woche vom 23. bis 29. Mai d. Js. werden an die Versorgungsberechtigten ausgegeben:

**70 Gramm Butter auf Abschnitt 11 der Butterlatten.**

(zum Preise von 1,68 M. für 70 Gr.)

Infolge des Pfingstfestes kann die Butter von den Verkaufsstellen schon beginnend am Freitag, den 21. d. M., abgeholt werden.

Belgard, den 19. Mai 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.  
Dr. Ahrendts, Landrat.

### Neue Milch- und Butterpreise.

Gemäß der Verordnung des Herrn Oberpräsidenten, Provinzial-Zettstelle in Stettin, über Höchstpreise für Milch und Butter vom 10. Mai 1920 werden für den Kreis Belgard folgende Kleinhandels-Höchstpreise festgesetzt:

#### für die Städte Belgard und Polzin:

Molkereibutter pro Pfund	12,00 M.
Bauernbutter pro Pfund	11,50 "
Vollmilch pro Liter	1,40 "
Mager- und Buttermilch pro Liter	0,70 "

#### für das platte Land:

Molkereibutter pro Pfund	12,00 "
Bauernbutter pro Pfund	11,50 "
Vollmilch pro Liter	1,20 "
Mager- und Buttermilch pro Liter	0,60 "

Die Molkereien haben die Butter für 10,80 M. pro Pfund an die Verkaufsstellen zu liefern. Die Kuhhalter erhalten bei Ablieferung an eine Sammelstelle 10,40 M. pro Pfund. Frachtkosten hat die Empfangsstelle zu tragen. An den Kommunalverband sind zur Deckung der Geschäftskosten 10 Pfennig pro Pfund abzuführen.

Die neuen Höchstpreise treten am 21. d. M. in Kraft. Mit demselben Tage werden die bisherigen Höchstpreise für Milch und Butter aufgehoben.

Die bezgl. Verordnungen des Herrn Oberpräsidenten werden in den nächsten Tagen durch die Zeitungen und durch das Kreisblatt bekannt gegeben.

Belgard, den 19. Mai 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.  
Dr. Ahrendts, Landrat.

### Süßstoff.

Dem Kreise ist eine kleine Menge Süßstoff und zwar G. Packungen und H. Packungen zugewiesen worden. Die G. Packungen werden auf besonderen Antrag an Restaurants, Konditoreien und Gastwirtschaften ausgegeben. Die H. Packungen sind markenfremd bei den Handelsstellen in Belgard, Polzin, Gr. Tschow und Gr. Rambin erhältlich.

Belgard, den 20. Mai 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.  
Dr. Ahrendts, Landrat.

### Futtermittel.

Der Herr Minister für Ernährung und Landwirtschaft hat in der öffentlichen Bewirtschaftung der Futtermittel grundlegende Änderungen vorgenommen, auf die wir ihrer großen Bedeutung wegen in Folgendem besonders hinweisen:

1. Durch die Verordnung über den Absatz inländischer Futtermittel vom 8. April 1920 (R.-G.-Bl. S. 496) Art 1, § 1, werden die Verordnung über Futtermitteln vom 10. Januar 1918 (R.-G.-Bl. S. 23) und die hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen aufgehoben.
2. Gemäß § 2 a. a. O. wird die Reichsfuttermittellestelle, Verwaltungsabteilung, aufgelöst. Die Erledigung der laufenden Geschäfte erfolgt durch den Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft.
3. Bestehen bleiben hiernach bis auf Weiteres:
  - a) die Reichsfuttermittellestelle, Geschäftsabteilung,
  - b) das Landesamt für Futtermittel und die ihm unterstellten Provinzial-(Bezirks-)Futtermittellestellen, solange ihre Aufhebung von der Landes-Zentralbehörde nicht verfügt wird.
4. Nach § 15 der Verordnung über Futtermittel vom 10. Januar 1918 (R.-G.-Bl. S. 23) durfte Mischfutter, außer zum Verbrauch in der eigenen Wirtschaft, nur mit Genehmigung der Reichsfuttermittellestelle oder durch die Landes-Futtermittellestellen hergestellt werden. Die Aufhebung der Futtermittelverordnung machte daher eine anderweitige Regelung der Herstellung von Mischfutter erforderlich. Der

Herr Minister für Ernährung und Landwirtschaft hat daher an demselben Tage, an dem die Aufhebung der Futtermittelverordnung bestimmt wurde, die Verordnung über Mischfutter vom 8. April 1920 (R.-G.-Bl. S. 491) erlassen. Für die Provinzial-Futtermittelstellen ist der § 11 dieser Verordnung von besonderer Wichtigkeit. Nach ihm finden die Vorschriften dieser Verordnung auf Mischfutter, das von der Reichsfuttermittelstelle, Geschäftsabteilung G. m. b. H. (Bezugseinigung der deutschen Landwirte) oder den Landes-Futtermittelstellen vor dem **1. August 1920** hergestellt wird, bis zum **30. September 1920** keine Anwendung. Das gleiche gilt für Mischfutter, das von den den Landesfuttermittelstellen nachgeordneten Futtermittelverteilungsstellen vor dem 1. August 1920 hergestellt wird, jedoch sind diese an die bisherigen Verordnungen der Landes-Futtermittelstellen bezw. der Landes-Zentralbehörde gebunden.

Berlin, den 26. April 1920.

Landesamt für Futtermittel.

Veröffentlicht.

Belgard, den 19. Mai 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Dr. Ahrendts, Landrat.

### Ausführungsvorschriften betreffend Erwerbslosenfürsorge (12. Nachtrag).

1. Der Herr Reichsminister der Finanzen hat bisher bei Ueberschreitungen der Höchsthöhe des § 9 der Reichsverordnung über Erwerbslosenfürsorge von der nach § 4, Abs. 3, dieser Verordnung zulässigen Entziehung der Reichsbeihilfe abgesehen, um den Trägern der Erwerbslosenfürsorge Zeit zu lassen, etwa über die Höchsthöhe hinaus gewährte Unterstützungen allmählich abzubauen. Nachdem nunmehr seit Erlaß der Verordnung vom 27. Oktober 1910 eine längere Zeit vergangen ist, außerdem die Unterstützungssätze durch die Verordnung vom 15. Januar 1920 erhöht worden sind, muß erwartet werden, daß die Unterstützungen auf die gesetzlich zugelassenen Höchsthöhe herabgesetzt sind. Der Herr Reichsminister der Finanzen hat daher erklärt, in Zukunft bei Ueberschreitung der Höchsthöhe der Reichsverordnung kein Entgegenkommen mehr zeigen zu können, sondern die Reichsbeihilfe vorzuziehen zu entziehen. Hinsichtlich der Landesbeihilfe werden der Preussische Herr Finanzminister und ich selbst einem solchen Vorgehen folgen.

Ich ersuche daher, die Gemeinden darauf aufmerksam zu machen, daß es in Ihrem Interesse liegt, die reichsgesetzlichen Vorschriften nunmehr genau zu beachten. Von jedem dort bekannt werdenden Falle einer Ueberschreitung der Höchsthöhe ist mir daher sofort zunächst eine kurze Mitteilung zu machen, damit beabsichtigte Zahlungen zurückgehalten werden können, und dieser Benachrichtigung in kürzester Frist eine ausführliche Behandlung des Falles nebst den erforderlichen Unterlagen unter Hinzufügung der dortigen Stellungnahme zwecks endgültiger Entscheidung über eine Entziehung der Beihilfe folgen zu lassen.

2. Sondermaßnahmen einzelner Gemeinden zugunsten ihrer Erwerbslosen sind nicht zulässig. Der Herr Reichsarbeitsminister hat trotz verschiedener bei ihm eingereichter Anträge die Zustimmung zu solchen Maßnahmen nicht erteilt. Da dem entgegenstehende Mitteilungen verbreitet worden sind, wird hierauf besonders hingewiesen. Gestattet ist den Gemeinden andererseits, wie auch seitens des Herrn Reichsarbeitsministers anerkannt worden ist, außerhalb der Erwerbslosenfürsorge für ihre Minderbemittelten zu sorgen. Beihilfen, die nicht auf die Erwerbslosen als solche zugeschnitten sind, sondern nach individueller Prüfung der Verhältnisse an einzelne besonders Bedürftige gewährt werden, unterstehen nicht der Reichsverordnung über Erwerbslosenfürsorge.

3. Der freiwillige Dienst bei der Reichswehr oder einem anderen aus Reichs- oder Staatsmitteln unterhaltenem Truppenteil ist nicht als Arbeitsverhältnis im Sinne des § 8 der Reichsverordnung über Erwerbslosenfürsorge anzusehen. Der freiwillige Austritt oder die durch eigenes Verschulden verursachte Entlassung aus einem derartigen Truppenverbande schließt daher den Bezug der Unterstützung im Falle der Erwerbslosigkeit nicht aus.

4. Es ist vorgekommen, daß die Gemeinden in mißverständlicher Anwendung des § 8, Abs. 3, der Reichsver-

ordnung den Familienangehörigen von Personen, die außerhalb ihres Gemeindebezirks in Arbeit standen, Zuschläge zur Erwerbslosenunterstützung gewährt haben. Demgegenüber wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Vorschrift des Abs. 3 nur im Zusammenhange mit dem Abs. 1 und 2 des § 8 zu verstehen ist, d. h. sie findet nur Anwendung in dem Fall, daß ein Erwerbsloser gezwungen ist, eine Arbeit außerhalb seines Wohnortes anzunehmen, daß er in diesen Ort — unter Umständen mit einer ihm nach Abs. 2 gewährten Beihilfe — hat reisen müssen und daß es für ihn nicht möglich ist, seine Familie in diesen neuen Wohnort mitzunehmen.

Abgesehen hiervon ist es unzulässig, die Familienangehörigen einer in einem auswärtigen Arbeitsverhältnis stehenden Person aus Mitteln der Erwerbslosenfürsorge zu unterstützen, es sei denn, daß es sich nur um unregelmäßig stattfindende Beschäftigung und daher teilweise Arbeitslosigkeit (§ 6, 6a) oder Kurzarbeit (§ 9, Abs. 2) handelt.

5. Der § 12 der Reichsverordnung wird verschiedentlich nicht richtig ausgeführt.

Von den dort genannten Unterstützungen, die ein Erwerbsloser bezieht, kommt, wie bereits in den Ausführungsvorschriften II Nachtrag 13 bemerkt ist, ein Drittel den Erwerbslosen ohne weiteres zugute. Ein Anteil von  $\frac{2}{3}$  ist jedoch bei Feststellung des Unterstützungsbetrages zu berücksichtigen, d. h. für die Regel ist die nach § 9 dem Erwerbslosen und seiner Familie zukommende Unterstützung um den genannten Betrag zu kürzen. Denn es muß davon ausgegangen werden, daß die gesetzlich vorgesehenen Unterstützungen ausreichen, um den notwendigen Lebensunterhalt für die Zeit der Erwerbslosigkeit zu bestreiten, zumal wenn noch Teilbeträge von sonstigen laufenden Unterstützungen oder Renten hinzutreten. Ausgeschlossen ist jedoch nicht die Berücksichtigung einer besonderen Hilfsbedürftigkeit, die z. B. bei außergewöhnlich langer Dauer der Erwerbslosigkeit, bei einer großen Zahl von unterstützungsbedürftigen, in einem Haushalt lebenden Personen oder bei schwerer Krankheit, Siechtum usw. vorliegen kann.

Zu den in § 12 genannten Unterstützungen gehören dagegen nicht Einnahmen, die der Erwerbslose aus irgend einer von ihm ausgeübten Tätigkeit bezieht, auch nicht Stadtverordneten-Sitzungsgelder oder Abgeordneten-Tagegelder, Vergütungen für die Teilnahme an Sitzungen von Ausschüssen oder Kommissionen auf dem Gebiete der Selbstverwaltung der Gemeinden oder sonstiger öffentlich-rechtlicher Körperschaften, auch wenn sie unter der Bezeichnung als Auswandsentschädigung gezahlt werden sollten. Alle Bezüge dieser Art, sofern sie sich nicht lediglich als Ersatz harter Auslagen, z. B. für Fahrkarten darstellen, sind als Einnahmen anzusehen, welche zur Bestreitung des Lebensunterhalts einer Person und seiner Familienangehörigen (§ 6, Abs. 1) dienen. Wer solche Einnahmen hat, kann daher allenfalls als teilweise erwerbslos angesehen werden. Es ist ihm daher stets nur ein Teilbetrag der Erwerbslosenunterstützung zu gewähren, soweit seine und seiner Familie bedürftige Lage es erfordert (§ 6a, Abs. 1).

6. Zu der Frage der Bildung von Erwerbslosenträtern hat der Herr Reichsarbeitsminister folgendermaßen grundsätzlich Stellung genommen:

Den Erwerbslosen kann nicht verwehrt werden, sich zur Wahrung gemeinsamer Interessen zusammenzuschließen. Die Gemeinden sind jedoch nicht verpflichtet, Arbeitslosen- oder Erwerbslosenträte als berufene Vertreter der Erwerbslosen anzuerkennen und mit ihnen als solchen zu verhandeln; denn die Erwerbslosen sind kein besonderer Stand. Zur Wahrnehmung der Interessen der einzelnen Erwerbslosen wird in erster Linie die betreffende Berufsorganisation (Gewerkschaft) berufen sein, welcher der Erwerbslose angehört. Im übrigen ist es nicht unzulässig und unter Umständen sogar zweckmäßig, einzelne besonders geeignete Erwerbslose zu praktischer Mitarbeit bei den Aufgaben der Erwerbslosenfürsorge heranzuziehen und sie zu diesem Zwecke in die Fürsorgeausschüsse zu berufen.

Berlin W. 66, den 7. April 1920.

Der Preussische Minister für Volkswohlfahrt.

Im Auftrage: Bracht.

Der vorstehende 12. Nachtrag zu den Ausführungsvorschriften betreffend Erwerbslosenfürsorge wird übersandt.

Die Veröffentlichung dieses Erlasses erfolgt nicht, wie die früheren gleichartigen Erlasse im Ministerialblatt für die innere Verwaltung, sondern erstmalig in dem in einem Ministerium herausgegebenen „Volkswohlfahrts-Amtsblatt“ (Carl Heymanns Verlag, Berlin, Mauerstr. 43/44).  
Berlin W 66, den 7. April 1920.

Der Preussische Minister für Volkswohlfahrt.  
Im Auftrage: Braut.

Vorliegendes allen Ortsbehörden des Kreises zur Kenntnis und Beachtung.

Belgard, den 6. Mai 1920.

Der Landrat.

### Betrifft Gewährung von Zulagen zu Renten aus der Unfallversicherung.

Die Reichsregierung hat unterm 5. d. Mts. bezüglich Unfallrentenzulagen folgendes verordnet:

Auf Grund des § 1 des Gesetzes über vereinfachte Form der Gesetzgebung für die Zwecke der Uebergangswirtschaft vom 17. April 1919 (R.-G.-Bl. S. 394) wird von der Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats und des von der verfassungsgebenden Deutschen Nationalversammlung gewählten Ausschusses folgendes verordnet:

#### § 1.

Verletzten, die auf Grund der reichsgesetzlichen Unfallversicherung eine Rente von 50 vom Hundert oder mehr der Vollrente aus Anlaß von Unfällen beziehen, die sich vor dem 1. Februar 1920 ereignet haben, wird für die Zeit vom 1. Januar 1920 bis zum 31. Dezember 1921 eine monatliche, im voraus zahlbare Zulage zu ihrer Rente gewährt, wenn sie nicht Ausländer sind, die sich im Auslande aufhalten. Das gleiche gilt für Verletzte, die auf Grund der reichsgesetzlichen Unfallversicherung aus Anlaß von Unfällen, die sich vor dem 1. Februar 1920 ereignet haben, mehrere Renten von je weniger als 50 vom Hundert der Vollrente beziehen, wenn die Bombhundertfähe ihrer Renten zusammen mindestens die Zahl 50 ergeben. Bezieht der Verletzte die Renten von mehreren Versicherungsträgern, so gewährt jeder dieser Versicherungsträger die Zulage zu der von ihm gewährten Rente.

#### § 2.

Die Zulage zur Verletztenrente beträgt, falls die Rente nach dem durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienst eines landwirtschaftlichen Arbeiters oder nach der durchschnittlichen Monatssteuer der Besatzung von Seefahrzeugen berechnet worden ist,

bei Unfällen aus den Jahren 1885 bis einschließlich 1900	110 vom Hundert,
bei Unfällen aus den Jahren 1901 bis einschließlich 1915	90 vom Hundert,
bei Unfällen aus den Jahren 1916 bis einschließlich 31. Januar 1920	60 vom Hundert,

im übrigen

bei Unfällen aus den Jahren 1885 bis einschließlich 1900	90 vom Hundert,
bei Unfällen aus den Jahren 1901 bis einschließlich 1915	70 vom Hundert,
bei Unfällen aus den Jahren 1916 bis einschließlich 31. Januar 1920	40 vom Hundert

des Monatsbetrages der laufenden Rente.

#### § 3.

Die auf Grund der §§ 1 und 2 gewährten Zulagen treten vom 1. Januar 1920 ab an Stelle der Zulagen nach der Verordnung über die Gewährung von Zulagen zu Verletztenrenten aus der Unfallversicherung vom 27. November 1919 (R.-G.-Bl. S. 1921). Diese gewährt der bisher zahlungspflichtige Versicherungsträger bis zur Auszahlung der auf Grund der §§ 1 und 2 gewährten Zulagen weiter. Er rechnet die für die Zeit nach dem 31. Dezember 1919 gezahlten Zulagen von monatlich zwanzig Mark auf die Zulagen an, die er auf Grund der §§ 1 und 2 gewährt. Sind mehrere Versicherungsträger beteiligt (§ 1 Satz 3), so gilt dies entsprechend nach dem Verhältnis der Monatsbeträge der einzelnen Renten mit der Maßgabe, daß der bisher zahlungspflichtige Versicherungsträger von den anderen Versicherungsträgern anteiligen Ersatz verlangen kann.

Ist die auf Grund der §§ 1 und 2 zu gewährende monatliche Zulage niedriger als die bisher gewährte Zulage von monatlich 20 Mark, so ist sie in der bisherigen Höhe zu gewähren. Sind mehrere Versicherungsträger beteiligt (§ 1 Satz 3), so gewähren sie die Zulage nach dem Verhältnis der Monatsbeträge der einzelnen Renten. Abs. 1 gilt entsprechend.

#### § 4.

Verletzten, die auf Grund der reichsgesetzlichen Unfallversicherung Renten aus Anlaß von Unfällen beziehen, die sich nach dem 31. Januar 1920 ereignet haben oder noch ereignen werden, wird eine Zulage nicht mehr gewährt.

#### § 5.

Witwen, Witwern, Kindern, Verwandten der aufsteigenden Linie und elternlosen Enkeln, die als solche auf Grund der reichsgesetzlichen Unfallversicherung eine Rente aus Anlaß von Unfällen beziehen, die sich vor dem 1. Januar 1920 ereignet haben, wird für die Zeit vom 1. Januar 1920 bis zum 31. Dezember 1921 eine monatliche, im voraus zahlbare Zulage zu ihrer Rente gewährt, wenn sie nicht Ausländer sind, die sich im Auslande aufhalten.

#### § 9.

Die auf Grund des § 5 zu gewährende Rente beträgt,

falls die Rente nach dem durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienst eines landwirtschaftlichen Arbeiters oder nach der durchschnittlichen Monatssteuer der Besatzung von Seefahrzeugen berechnet worden ist,	bei Unfällen aus den Jahren 1885 bis einsch. 1900	80 vom Hundert,
	bei Unfällen aus den Jahren 1901 bis einsch. 1915	60 vom Hundert,
	bei Unfällen aus den Jahren 1916 bis einsch. 1919	40 vom Hundert,

im übrigen

bei Unfällen aus den Jahren 1885 bis einsch. 1900	60 vom Hundert.
bei Unfällen aus den Jahren 1901 bis einsch. 1915	40 vom Hundert,
bei Unfällen aus den Jahren 1916 bis einsch. 1919	20 vom Hundert

des Monatsbetrags der laufenden Rente.

#### § 8.

Ueber die Gewährung der Zulage entscheidet der Versicherungsträger von Amts wegen schriftlich. Entscheidungen über die Verfassung und den Wegfall der Zulage sind zu begründen.

#### § 9.

Ist die Gewährung der Zulage endgültig abgelehnt worden, so ist sie dennoch zu gewähren, wenn und soweit Umstände eintreten, die ihre Gewährung rechtfertigen.

#### § 10.

Die Zulage wird nach dem Monatsbetrage der Rente berechnet und auf volle fünf Pfennig für den Monat aufgerundet. Sie wird nur für volle Kalendermonate gewährt. Sie fällt weg, wenn die Rente ruht oder wenn die Voraussetzungen für die Gewährung der Zulagen nicht mehr gegeben sind.

#### § 11.

Die Zulage wird dem Berechtigten auf Anweisung des Versicherungsträgers vorstufweise durch die für die Rentenzahlung zuständige Postanstalt gegen Quittung ausgezahlt. Die Zahlstelle wird dem Berechtigten von dem Versicherungsträger mitgeteilt.

#### § 12.

Jede Person, die berechtigt ist, ein öffentliches Siegel zu führen, ist befugt, die bei den Zahlungen erforderlichen Bescheinigungen zu beglaubigen.

Dies allen Beteiligten zur Kenntnis. Weitere Ausführungsbestimmungen werden noch veröffentlicht werden.  
Belgard, den 12. Mai 1920.

Der Vorsitzende des Versicherungsamts.

Von Gemeindeverwaltungen in dem an den Freistaat Danzig gefallenem Gebiet werden gleichfalls häufig Ersuchen um Einziehung fälliger Steuern an die Verwaltungen preussischer Gemeinden und Gemeindeverbände gerichtet. Solange nicht vertragsmäßig die Gegenseitigkeit gesichert ist, wird derartigen Ersuchen nicht stattzugeben sein. Der Freistaat Danzig verfährt entsprechend. Eine vertragsmäßige Regelung der Angelegenheit ist bereits in Angriff genommen. Wir ersuchen ergebenst, die Gemeindeverwaltungen schleunigst mit entsprechender Weisung zu versehen. Für die

Landräte und die Stadtgemeinden des dortigen Bezirks sind Abdrucke dieses Erlasses beigelegt.

Sämtliche Anfragen in dieser Beziehung finden damit ihre Erledigung.

Berlin, den 7. Mai 1920.

Zugleich im Namen des Finanzministers.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: Meister.

Vorstehenden Erlaß bringe ich hiermit zur Kenntnis der Magistrate, Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises und zur Beachtung.

Belgard, den 18. Mai 1920.

Der Landrat.

Es sind Klagen darüber laut geworden, daß in großem Umfange verbotswidrig Getreide und Kartoffeln gebrannt werden und daß in manchen Gegenden auf dem Lande Branntwein in beliebigen Mengen erhältlich ist.

Ich ersuche, diesen Klagen nachzugehen und nötigenfalls zu veranlassen, daß den Exekutivorganen zur Pflicht gemacht wird, besonders auf den Punkt ihr Augenmerk zu richten. Zuwiderhandelnde sind unnachsichtlich ihrer Bestrafung zuzuführen.

Nach Ablauf eines Vierteljahres ersuche ich mir darüber zu berichten, ob und in welchem Umfange die erhobenen Klagen sich als begründet herausgestellt haben.

Berlin, den 28. April 1920.

Preussischer Staatskommissar für Volksernährung.  
gez.: Unterschrift.

Veröffentlicht.

Abdruck des Erlasses des Preussischen Staatskommissars für Volksernährung vom 28. April 1920 erfolgt mit der Anweisung an die Polizeibehörden und Gendarmeriewachmeister, bei etwaigen Wahrnehmungen genaue Feststellungen zu treffen und mir zu berichten. Einem Bericht sehe ich bis zum 10. Juni entgegen.

Belgard, den 17. Mai 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.  
Dr. Ahrendts, Landrat.

### Hundesteuer.

Mit der Einsendung der Hundesteuerlisten für das **1. Halbjahr 1920** sind nachstehende Ortschaften rückständig: Gemeinden: Battin, Volkow, Bramstädt, Vulgrin, Buslar, Collaß, Damen, Döbel, Gr. Dubberow, Komalk, Kösternitz, Neulüfitz, Naßtow, Gr. Panfmin, Podewils, Gr. Ramin, Kl. Ramin, Ristow, Köhlschhof, Sager, Siedkow, Gr. Tychow, Borwerk, Warnin, Badtkow, Jarnefan, Zietlow, Zuchen;

Güter: Ackerhof, Althütten, Mischlage, Ballenberg, Battin, Bergen, Volkow, Vulgrin, Buslar, Burzlaff, Dewenberg, Döbel, Döwenheide, Drenow, Gr. Dubberow, Ganzkow, Gauerkow, Hammerbach, Kamissow, Klockow, Gr. Poplow, Mandelaf B, Naßtow, Gr. Ramin, Karfin, Kauden, Gr. Reichow, Kl. Reichow, Schmenzin, Gr. Tychow, Viechow, Kl. Voldekow, Warnin, Wusterbart, Zuchen.

Ich nehme Bezug auf meine Kreisblattbekanntmachung vom 10. 4. d. Js. (Kreisblatt Nr. 31) und **ersuche die Herren Ortsvorsteher** der vorstehend genannten Ortschaften, die Nachweisung nunmehr umgehend in doppelter Ausfertigung einzureichen.

Belgard, den 17. Mai 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.  
Dr. Ahrendts, Landrat.

### Vertretung.

Der Amtsvorsteher des Amtsbezirks Wusterbarth, Herr Malue—Lasbeck, ist bis 27. Mai 1920 aus seinem Amtsbezirk abwesend. Derselbe wird während dieser Zeit in den Amtsgeschäften durch den Amtsvorsteher-Stellvertreter, Herrn Administrator Sumpf—Wusterbarth, vertreten.

Belgard, den 19. Mai 1920.

Der Landrat.

### Pommersche Kriegsversicherung.

Als Ergänzung meiner Bekanntmachung vom März 1920 wird Folgendes hiermit bekannt gemacht.

Gemäß Verordnung der Reichsregierung vom 14. 2. 20 hat für die Berechnung von Fristen der 17. Februar 1920 als Zeitpunkt des Friedensschlusses zu gelten. Infolgedessen sind diejenigen Kriegsterbefälle unter den Versicherten, welche bis zum 17. Mai 1920 eintreten, entschädigungspflichtig. Die Frist zur Anmeldung der Sterbefälle wird deshalb bis zum 17. Juni 1920 verlängert. Mit diesem Tage beginnt die Abrechnung.

Stettin, den 6. Mai 1920.

Der Landeshauptmann. Sarnow.

### Betrifft Bestätigung der Amtsvorsteher.

Nachstehende Herren sind vom Herrn Oberpräsidenten als Amtsvorsteher bezw. Stellvertreter bestätigt worden:

#### A. Amtsvorsteher:

Amtsbezirk:

Grüßow: Bauerhofsbesitzer Karl Maaß—Lenzen,

Damen: Administrator Rath—Damen.

#### B. Amtsvorsteher-Stellvertreter:

Wold. Tychow: Kantor Wagenknecht—Wold. Tychow,

Viechow: Gemeindevorsteher Siefert—Wuzow,

Damen: Lehrer Buß—Damen,

Burzlaff: Rittergutsbesitzer Häger—Mandelaf A.

Die obengenannten Herren ersuche ich, ihre Ämter soweit sie dieselben nicht schon früher bekleidet haben, alsbald zu übernehmen.

Belgard, den 18. Mai 1920.

Der Landrat.

Die Magistrate, Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises ersuchen wir, uns bis **spätestens 25. d. Mts. früh** evtl. telegraphisch oder telephonisch die Anzahl der Angehörigen der **nach dem 3. März 1919** Vermissten mitzuteilen. Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Belgard, den 21. Mai 1920.

Fürsorgestelle für Kriegsbeschädigte und Hinterbliebenen.

### Betr.: Auflösung der Gutsbezirke.

Ich weise nochmals darauf hin, daß die Auflösung der Gutsbezirke nunmehr binnen kürzester Zeit erfolgen dürfte.

Es liegt deshalb im Interesse aller Beteiligten, die bei der Auflösung entstehenden Fragen schon jetzt sachgemäß zu klären, damit bei der späteren Auseinandersetzung alle berechtigten Interessen ausreichend berücksichtigt werden können.

Belgard, den 17. Mai 1920.

Der Landrat.

Zur Vermeidung von Unfällen an den die Bahn schneidenden Wegeübergängen ersuche ich ergebenst, die Fuhrwerksführer des Landkreises dahingehend zu warnen, daß sie bei Annäherung an die Bahn sich größtmöglicher Aufmerksamkeit befleißigen, insbesondere gegebene Warnungssignale gehörig beachten und bei unruhigen Zugtieren in angemessener Entfernung vom Eisenbahngleise verbleiben.

Röslin, den 15. Mai 1920.

Vorstand des Eisenbahn-Betriebsamts. Claus.

Die Ortsbehörden haben vorstehendes Schreiben in ihren Bezirken ortsüblich bekannt zu machen.

Belgard, den 18. Mai 1920.

Der Landrat.

### Kleingarten- und Kleinpachtlandordnung.

Zum Zwecke nichtgewerbsmäßiger gärtnerischer Nutzung dürfen Grundstücke nicht zu höheren als den von der unteren Verwaltungsbehörde (Landratsamt) festgesetzten Preisen verpachtet werden.

Die Festsetzung der Preise erfolgt unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und des Ertragswerts der Grundstücke nach Anhörung von landwirtschaftlichen, gärtnerischen oder kleingärtnerischen Sachverständigen.

Ich weise die Interessenten hierauf hin und stelle anheim, etwaige Anträge auf Festsetzung von Pachtpreisen für Kleingartengrundstücke unter Beibringung der erforderlichen Unterlagen an das Landratsamt (Kleingartenamt) einzureichen.

Belgard, den 20. Mai 1920.

Der Landrat.

(Fortsetzung in der Beilage.)

# Beilage zu Nr. 43 des Belgard-Polziner Kreisblatts.

## Persönliches.

Der Lehrer Fiedler zu Zuchen ist zum Gutsvorsteherstellvertreter für den Gutsbezirk Zuchen bestellt und als solcher bestätigt worden.

Belgard, den 17. Mai 1920.

Der Landrat.

In Schlenin ist der Inspektor Hermann Bolduan zum Gutsvorsteherstellvertreter ernannt und als solcher bestätigt, auch vereidigt worden.

Belgard, den 19. Mai 1920.

Der Landrat.

## Beihilfe für Veteranen.

Jedem der zum Empfange der Veteranenbeihilfe berechtigten Teilnehmer des Krieges 1870/71 und der früheren Feldzüge ist auch in diesem Jahre sofort eine einmalige Beihilfe und zwar in der Höhe von 80 M. zu zahlen.

Die Ortsbehörden werden ersucht, dies sofort zur Kenntnis der betreffenden Veteranen zu bringen.

Belgard, den 12. Mai 1920.

Der Landrat.

## Aufteilung eines Gendarmeriebezirks.

Der b. W. Giese Standort Neu-Buckow ist zur ständigen Dienstleistung in dem Kreise Pubitz abberufen, und wird sein bisheriger Patrouillenbezirk unter die Gend.-Wachmeister Broderdörr und Keller wie folgt verteilt.

Es erhalten:

Der ber. W. Broderdörr:

Groß Dubberow, Klein Dubberow und Schlenin.

Der ber. W. Keller:

Rottow, Tiebow, und Klein-Boldekow nebst den dazugehörigen Vorwerken und Ausbauten.

Außerdem wird die Ortschaft Buchhorst zum Patrouillenbezirk des F. V. Spieermann zugeteilt.

Belgard, den 14. Mai 1920.

Der Landrat.

## Räude.

Nachdem sich unter den Pferden des Gutes Siedkow innerhalb der letzten 6 Wochen keine räudeverdächtigen Erscheinungen gezeigt haben und die vorschrittmäßige Desinfektion ausgeführt ist, gilt die Räude als erloschen. Die angeordneten Schutzmaßregeln werden aufgehoben.

Belgard, den 18. Mai 1920.

Der Landrat.

Nachdem sich unter den Pferden des Gutsbesizers von Mallenthin in Redel innerhalb der letzten 6 Wochen keine räudeverdächtigen Erscheinungen gezeigt haben und die vorschrittmäßige Desinfektion ausgeführt ist, gilt die Räude als erloschen. Die angeordneten Schutzmaßregeln werden aufgehoben.

Belgard, den 19. Mai 1920.

Der Landrat.

Nachdem sich unter den Pferden des Gutes Volkow innerhalb der letzten 6 Wochen keine räudeverdächtigen Erscheinungen gezeigt haben und die vorschrittmäßige Desinfektion ausgeführt ist, gilt die Räude als erloschen. Die angeordneten Schutzmaßregeln werden aufgehoben.

Belgard, den 18. Mai 1920.

Der Landrat.

Nachdem sich unter den Pferden des Gutes Bergen innerhalb der letzten 6 Wochen keine räudeverdächtigen Erscheinungen gezeigt haben, und die vorschrittmäßige Desinfektion ausgeführt ist, gilt die Räude als erloschen. Die angeordneten Schutzmaßregeln werden aufgehoben.

Belgard, den 18. Mai 1920.

Der Landrat.

## Bekanntmachung.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher werden ersucht, die summarischen Mutterrollen bezw. Namensverzeichnisse vom Katasteramte abholen zu lassen.

Preußisches Katasteramt.

## Insertate.

### Bekanntmachung.

Da die sechsjährige Wahlperiode des Herrn Landschaftsdirektors von Herzberg am 29. Juni d. Js. abgelaufen ist, ersuche ich die Herren Stände Belgarder Kreises gemäß des § 22 der Pommerischen Landschaftsordnung zur Neu- bezw. Wiederwahl des Landschaftsdirektors Treptower Bezirks unter Berücksichtigung der §§ 26, 29, 104 und 108 der Landschaftsordnung zu schreiben und ihre Wahlzettel selbst unterschrieben und verschlossen mit der Aufschrift:

Wahlzettel der Gutes . . . . . zur Wahl

eines Landschaftsdirektors Treptower Bezirks

entweder an mich oder an die Direktion in Treptow a. Rega bis zum 15. Juni d. Js. einzusenden. Derjenige, welcher seine Stimme nicht abgibt, hat sich der Abstimmung der Mehrzahl zu unterwerfen.

Ballenberg, den 15. Mai 1920.

Der Landschafts-Deputierte.

Schmieden.

### Bekanntmachung.

Die Herren Viehbesitzer der mir zugewiesenen Ortschaften des Kreises Belgard mache ich darauf aufmerksam, daß alles verendete und beim Schlachten als unrein befundene Vieh, wie Pferde, Kühe, Ochsen, Fohlen, Kälber, Schweine, Schafe, Esel und Maultiere, mir sofort auf Telephonruf 59 anzumelden ist. Wer solches unterläßt, macht sich strafbar.

Jedem, der mir die Unterlassung eines meldepflichtigen Falles zur Anzeige bringt, sichere ich bei Verschwiegenheit über seinen Namen eine Belohnung bis zu 100 Mark zu.

**Rudolf Müller,**

Kreisabdeckereibesitzer,

Bärwalde i. Pomm.

### Saatenanerkennung 1920.

Alle pommerische Landwirte, die in diesem Jahre Saaten (Getreide, Hülsen- und Delfrüchte, Klee- und Grassaaten, Kartoffeln und Rüben) durch die Landwirtschaftskammer für die Provinz Pommern als Saatgut anerkennen lassen wollen, werden gebeten, die vorgeschriebenen Anmeldebogen von der Anstalt für Pflanzenbau, Stettin, Werderstraße 31, rechtzeitig einzufordern. Für alle Saaten, die als „Original“ anerkannt werden sollen, sind besondere Anmeldebogen einzufordern. Die ausgefüllten und unterschriebenen Anmeldebogen sind bis spätestens 1. Juni d. Js. (für Wintergerste, Raps und Rübsen bis spätestens 1. Mai) zurückzusenden. Spätere Anmeldungen können nicht mehr berücksichtigt werden. Anerkennungsanträge können bis zum 20. Juni kostenfrei wieder zurückgezogen werden.

### Güter-Zentrale

Belgard Berf.

Sachgemäße, grundlegende Vermittlung von Grundstücken jeder Art. Beschaffung v. Hypotheken.

R. v. Rennenkampff,

M. Schubring,

Georgenstraße 4b, Fernspr. 83.

### Telegramm!

Prima neue 2 Ztr. russische Hanfleinen-Säcke in Ia. Qualität, verkauft solange Vorrat, billigt, 5 Stk. 125,00 Mk., 10 Stk. 240,00 Mk., 20 Stk. 450,00 Mk. franko unter Wertnachnahme. Landwirte, welche gute Säcke brauchen, wollen sofort bestellen, da Vorrat klein und Säcke gut.

Koltermann,

Textilwaren-Großhandlung,  
Blm.-Lichtenberg 125,  
Möllendorffstraße 94.

Ger. Aal,  
ger. Dorsch,  
Lachschnitzel,  
Lachseringe  
empfiehlt

Bruno Krüger, Zimmerstr. 17.

Nachdem die Verhandlungen zwischen dem Leipziger Aerzte-Verband für Deutschland und dem allgemeinen deutschen Krankenkassen-Verband von dem letzteren abgebrochen sind, tritt der vertragslose Zustand zwischen sämtlichen Krankenkassen und Aerzten mit dem 25. d. Mts. mittags 12 Uhr ein. Behandlung der Rassenangehörigen findet nur gegen sofortige Barzahlung unter Zugrundelegung der allgemeinen deutschen Gebührenordnung für Aerzte statt.

Belgard, den 21. Mai 1920.

## Der Belgard-Schivelbeiner Aerzte-Verein (G. V.)

Redaktion, Druck und Verlag Gustav Klemm Nachf., Belgard.